

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

Oktober 2021

Reicht ein Arbeitszeugnis in Tabellenform?

Am Ende des Arbeitsverhältnisses hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. Zu Form und Inhalt des Zeugnisses drückt sich das Gesetz vage aus. Es muss schriftlich erteilt werden, Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit sowie zu Leistung und Verhalten enthalten. Wird dem auch ein Arbeitszeugnis gerecht, das die vielen einzelnen Aspekte von Leistung und Verhalten in Tabellenform darstellt und ihnen jeweils eine Schulnote zuordnet? Nein, sagt das Bundesarbeitsgericht: Der wie ein Schulzeugnis aufgebauten tabellarischen Darstellungsform fehle die erforderliche Aussagekraft. Vielmehr erwecke sie (nur) den unzutreffenden Eindruck einer besonders präzisen und objektiven Beurteilung. Bei einem Arbeitszeugnis gäbe es für die Bewertungskriterien – anders als bei einem Schulzeugnis – keinen objektiven Bezugspunkt und beruhten die Noten nicht auf schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweisen. Die gebotene Individualisierung der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung eines Arbeitszeugnisses könne nur im Fließtext angemessen herausgestellt werden. Nur dann sei es geeignet, die besonderen Nuancen des Arbeitsverhältnisses darzustellen und den Zeugniszweck als aussagekräftige Bewerbungsunterlage zu erfüllen – unabhängig davon, ob heute noch ein Arbeitszeugnis im Fließtext erwartet werde oder üblich sei.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z